



Zulassungssatzung der Universität Ulm für die zulassungsfreien Teilstudiengänge (Hauptfächer) im Rahmen des konsekutiven Masterstudiengangs Lehramt Gymnasium vom 04.08.2025

Aufgrund von § 2 Abs. 8 S. 6 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27.04.2015, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.06.2024 (GBl. 2024 Nr. 39), in Verbindung mit § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. S. 114), hat der Senat der Universität Ulm am 23.05.2025 die nachfolgende Satzung für den Zugang zu den zulassungsfreien Teilstudiengängen (Hauptfächer) im Rahmen des konsekutiven Masterstudiengangs Lehramt Gymnasium an der Universität Ulm beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang von Studienbewerbenden zum ersten Fachsemester der zulassungsfreien Hauptfächer im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium nach Anlage 1.

§ 2 Fristen

Zulassungen in beide Teilstudiengänge finden im Winter- und im Sommersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester muss bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei der Universität Ulm eingegangen sein. Diese Fristen sind gesetzliche Fristen; sie werden auf der Internetseite der Universität Ulm für diesen Studiengang bekannt gegeben.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium. Die einzureichenden Unterlagen für die zulassungsfreien Hauptfächer im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium werden auf den einschlägigen Internetseiten der Universität Ulm bekannt gegeben.

(2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Voraussetzungen, insbesondere im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 das Bachelorzeugnis oder vergleichbare Nachweise,
2. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er an einer inländischen Universität im gleichen Masterstudiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
3. die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium ggf. zusätzlich genannten Unterlagen.

(3) In jedem Fall sind dem Antrag

- das Diploma Supplement (sofern vorhanden),
- das Transcript of Records (ToR) und
- bei ausländischen Zeugnissen eine Notenskala mit der besten zu vergebenden Note und der Mindestbestehensnote zum Erwerb des Hochschulabschlusses

beizufügen.

(4) Der Zeitpunkt für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist in § 6 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm geregelt.

(5) Sind diese Nachweise und weitere einzureichende Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zu einem Teilstudiengang im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt Gymnasium ist

1. der Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule, einer anerkannten ausländischen Hochschule oder Berufsakademie, der Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien umfasst oder der Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs der Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien (lehramtsbezogene Inhalte) umfasst, oder ein gleichwertiger Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten ausländischen Hochschule auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren und mindestens 180 ECTS-Punkten, nachgewiesen durch
 - a) fachwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen (ohne Fachdidaktik), wobei für jede Fachwissenschaft des jeweiligen Teilstudiengangs mindestens 70 ECTS-Punkte nachzuweisen sind,
 - b) Fachdidaktik, wobei für jede Fachwissenschaft des jeweiligen Teilstudiengangs mindestens 5 ECTS-Punkte nachzuweisen sind,

- c) Bildungswissenschaften (ohne schulpraktische Studien) im Umfang von mindestens 13 ECTS-Punkten sowie
- d) ein durch die Hochschule begleitetes, mindestens dreiwöchiges Orientierungspraktikum an einer Schule.

sowie

- 2. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm.

Dabei müssen die im Bachelorstudium studierten Fachwissenschaften dem im Masterstudiengang gewählten Hauptfächern entsprechen.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass fehlende Studienleistungen eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuholen sind. Für diesen Fall ist die Zulassung unter der Auflage auszusprechen, dass die fehlende Studien- und Prüfungsleistungen noch zu erbringen sind, wobei die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen eine Höchstgrenze von insgesamt 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten dürfen. Wird die Auflage nicht erfüllt oder der Nachweis nicht fristgerecht geführt, wird die Zulassung widerrufen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 S. 1 Nr. 1 a) ist aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 14.08.2018 der Zugang zu den Teilstudiengängen Physik und Informatik auch mit einem Bachelorabschluss der Fachrichtung Physik oder Informatik ohne lehramtsbezogene Elemente und möglicherweise bereits vorhandener Studienanteile in einem geeigneten Zweifach möglich (in der Regel Mathematik oder Physik). Voraussetzung ist, dass fehlende Studienleistungen eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs im Fach Physik oder Informatik und des entsprechend Anlage 1 gewählten Zweifachs bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt worden sind. Die Höchstgrenze für die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen des Absatzes 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (4) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses und die Gleichwertigkeit anderer in Absatz 1 Nr. 1 nicht ausdrücklich genannter Studiengänge entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik (KMK) sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studiengänge, die nicht den ECTS Regelungen (ECTS-Noten und Leistungspunkte) unterliegen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen.
- (5) Abweichungen von §§ 2, 3 sowie § 4 Abs. 1 können sich für Studierende ergeben, die sich in Joint Degree, Double Degree oder strukturierten Austauschprogrammen befinden. In der Regel gelten die Nachweise mit der Zulassung für den entsprechenden Studiengang an der Heimathochschule oder der Auswahl durch das entsprechende Kooperationsprogramm als erbracht. Soweit vertragliche Vereinbarungen in diesen Programmen vorhanden sind, haben diese gegenüber den Regelungen dieser Satzung Vorrang.

- (6) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die*der Bewerber*in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs abschließen wird.

§ 5 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die*der Präsident*in auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Die Entscheidung über die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Bewertung der Unterlagen obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht formgerecht und vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 3. eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht
 4. eine Nachqualifizierung nicht möglich ist oder die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen eine Höchstgrenze von insgesamt 50 ECTS-Punkten für die Aufnahme des Studiums überschreiten, es sei denn, es handelt sich um Bewerbende mit einem Fachbachelorabschluss in Physik oder Informatik im Sinne des § 4 Abs. 3.
- (3) Ist es einer*einem Bewerber*in nicht möglich, den Nachweis des Bachelorabschlusses fristgerecht zu erbringen und hat sie oder er diesen Grund nicht zu vertreten, kann auf der Grundlage einer entsprechenden Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eine vorläufige Immatrikulation unter der Auflage erfolgen mit dem Inhalt, dass das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder der Nachweis aller für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters vorgelegt werden muss. Entsprechendes gilt für den Sprachnachweis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt keine Immatrikulation und die beantragte Rückmeldung für das folgende Fachsemester wird versagt.
- (4) Wer die Voraussetzungen des § 4 nicht form- und fristgerecht nachweist, wird vom Verfahren ausgeschlossen und erhält hierüber einen Ausschlussbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Von der fakultätsübergreifenden Studienkommission im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für die Bachelor- und Masterstudiengänge Lehramt an Gymnasien wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulas-

sungsausschuss besteht aus neun Personen, die dem hauptberuflichen Personal angehören, wovon jedes der an der Universität Ulm angebotenen Fächer im Lehramtsstudiengang und die Bildungswissenschaften durch einen Fachvertreter vertreten sein muss. Mindestens eine Person muss Hochschullehrer*in gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sein. Von der Gemeinsamen Kommission nach Satz 1 kann aufgrund von § 2c S. 2 Nr. 6 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) ein*e erfahrene*r Berufspraktiker*in in den Zulassungsausschuss berufen werden. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Der Zulassungsausschuss wählt sich eine*n Vorsitzende*n aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Senats tritt ein*e Studierende*r in beratender Funktion hinzu. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2026. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für die zulassungsfreien Teilstudiengänge (Hauptfächer) im Rahmen des konsekutiven Masterstudiengangs Lehramt Gymnasium vom 28.02.2018, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 26 vom 04.12.2024, Seite 248 - 253, außer Kraft.

Ulm, 04.08.2025

gez

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

Präsident der Universität Ulm

Anlage 1 (zu § 1)

Zulassungsfreie Teilstudiengänge (Hauptfächer) im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium

Im Antrag auf Zulassung ist anzugeben, welche an der Universität Ulm angebotene Fächerkombination für den Masterstudiengang Lehramt Gymnasium gewählt wird. Zugelassen sind die Fächerkombinationen mit den Hauptfächern:

- Biologie/ Mathematik
- Biologie/ Chemie
- Mathematik/ Chemie
- Mathematik/ Physik
- Mathematik/ Informatik
- Mathematik/ Wirtschaftswissenschaften
- Physik/ Informatik
- Physik/ Naturwissenschaft und Technik